

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Der Oberbürgermeister

### Dezernat für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung

Landeshauptstadt Magdeburg - 39090 Magdeburg

#### Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Ref. Wirtschaft

Herrn Kruse

Willy-Lohmann-Str.7

**06114 Halle**

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Unser Zeichen  
I/ 32.2

Telefon  
(0391) 540 2425

Telefax  
(0391) 540 2119

Datum

### Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006

Nach In-Kraft-Treten des o.g. Gesetzes ergeben sich nachfolgenden klärungsbedürftige Fragen:

#### 1.) Festsetzungen von Märkten u.ä. an Samstagen zwischen 20:00 und 24:00 Uhr

Da sich die Regelungen des § 19 und § 20 des Ladenschlussgesetzes im LöffZeitG LSA nicht wieder finden, fehlt hier eine Regelung für die Durchführung der nach Gewerbeordnung festgesetzten Märkte, Messen und Ausstellungen für den Samstag ab 20:00 Uhr.

Gem. § 19 Abs. 3 LSchlG waren festgesetzte Messen, Ausstellungen und Märkte von der Anwendung des LSchlG freigestellt. An Stelle der Ladenschlusszeiten traten bekanntlich die in der Festsetzung vorgegebenen Öffnungszeiten (Kommentar Landmann/Rohmer zu § 69 GewO, Rd-Nr. 17).

Eine Festsetzung entgegen den Bestimmungen des LöffZeitG ist aufgrund der fehlenden Ermächtigungsgrundlage derzeit nicht mehr möglich. Somit müssten z.B. Nachtflohmärkte an Samstagen um 20:00 Uhr schließen.

#### 2.) Verkauf von leichtverderblichen Waren bzw. Waren zum sofortigen Verzehr

Auch für den Verkauf von leichtverderblichen Waren und Waren, welche zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch bestimmt sind, wurde keine Regelung außerhalb der Ladenöffnungszeiten gem. § 3 LöffZeitG LSA getroffen. Dies war bisher im § 20 Abs. 2a LSchlG insbesondere für das Anbieten von Getränken oder Nahrungsmitteln bei größeren Veranstaltungen geregelt (Komm. Landmann / Rohmer Band 2 zum § 20 LSchlG Nr. 6).

Telefon (03 91) 5 40 - 0  
Telefax (03 91) 5 40 21 11

Bankverbindungen: Stadtparkasse Magdeburg  
Commerzbank Magdeburg  
Deutsche Bank

Kto.-Nr. 14 000 101  
Kto.-Nr. 2 002 442  
Kto.-Nr. 1 178 201

BLZ: 810 532 72  
BLZ: 810 400 00  
BLZ: 810 700 00

Anlage  
zur 10016/07



PA: 17 01.07  
Kl. W. P.

Amt Beigeordneter

Straße

Julius-Bremer-Str.8

Bearbeitet durch

Zimmer

601/603

E-Mail-Adresse

holger.platz@stadt.magdeburg.de

17.01.07

Entsprechend den LÖffZeitG LSA ist nunmehr auch der Verkauf o.g. Waren (z. B. Fanartikel, welche zum sofortigen Gebrauch bestimmt sind) zu Sport- oder Musikveranstaltungen (z. B. Konzerte), welche überwiegend am Wochenende bzw. am Samstag nach 20:00 Uhr stattfinden, nicht mehr möglich.

### 3.) Öffnung von Tankstellen, Apotheken u.a. an Samstagen ab 20:00

Zwar ist im § 4 LÖffZeitG LSA geregelt, dass Apotheken, Tankstellen und Verkaufsstellen auf Bahnhöfen, Flughäfen und Schiffsanlegestellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Allerdings müssen auch diese Verkaufsstellen in Ermangelung einer Ausnahmebestimmung und abweichend von der bisherigen Regelung am Samstag ab 20:00 Uhr schließen.

Entsprechend der Begründung zum Entwurf des LÖffZeitG LSA sollten die §§ 4,6,8 und 9 LSchIG zusammengefasst werden und die komplizierte Formulierung geändert werden. Im LSchIG dürften z. B. Apotheken an allen Tagen **während des ganzen Tages** geöffnet sein. Diese Öffnungszeit wäre nach dem 1. Entwurf des LÖffZeitG LSA ebenfalls abgedeckt. Offensichtlich wurde bei der nachträglichen Änderung des 1. Entwurfs insgesamt versäumt, die Möglichkeit von Ladenöffnungen an Samstagen ab 20:00 Uhr anzupassen.

### 4. Verkauf von Badegegenständen

Gem. § 6 LÖffZeitG LSA dürfen an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen in anerkannten Kur- und Erholungsorten sowie in Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr für den Verkauf von Reisebedarf sowie der Waren, die den Charakter des Ortes kennzeichnen, geöffnet sein.

Entsprechend § 2 Abs. 3 LÖffZeitG LSA gehören zum Reisebedarf keine Badegegenstände mehr. Dies hat zur Folge, dass in den Bädern, welche als Erholungsorte festgelegt wurden, nunmehr keine Badegegenstände verkauft werden dürfen.

### 5. Zuständigkeiten

Entsprechend § 11 LÖffZeitG LSA übt das Landesamt für Verbraucherschutz die Aufsicht zur Einhaltung der §§ 9 und 10 aus. Dies hat zur Folge, dass die in § 10 Abs. 2 bestimmten Meldungen der Öffnungszeiten nach § 5 Abs.1 und § 6 Abs. 1 an die Gemeinde erfolgen muss, die Einhaltung dieser Pflicht jedoch durch das Landesamt für Verbraucherschutz kontrolliert und überwacht wird. Diese Vermischung von Zuständigkeiten erscheint nicht sonderlich sachdienlich.

Auch sollte die Kontrolle der Anbringung der Öffnungszeiten an der Eingangstür der Verkaufsstelle durch die zuständige Gemeinde erfolgen.

### 6. Begriff der Eingangstür der Verkaufsstelle

Im § 2 LÖffZeitG LSA wurde die Verkaufsstelle so definiert, dass nunmehr auch die Verkaufsstände im Reisegewerbe dazu gehören. Hier macht sich eine Präzisierung zum Begriff „Eingangstür der Verkaufsstelle“ (§ 10 Abs. 2 S. 2 LÖffZeitG LSA) notwendig. Üblicherweise besitzen ambulante Verkaufsstände keine Eingangstür. Hat der Gewerbetreibende hier die Öffnungszeiten an anderer Stelle anzubringen oder ist er von dieser Verpflichtung befreit ?

Ich bitte hier zeitnah um Klärung, da entsprechende Anfragen von betroffenen Gewerbetreibenden zu erwarten sind.

Einige gesetzliche Regelungen, wie z.B. das Schließgebot für Tankstellen an Samstagen ab 20:00 Uhr, dürften in der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln sein.

i.V.  
  
Holger Platz